

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1962	Nummer 61
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	7. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Festsetzung von Verwaltungsgebühren; hier: Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften	924
203016	8. 5. 1962	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	925
21260 7830	8. 5. 1962	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Überwachung des Personals der Landesuntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen	925
2160	10. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Siegelung der von den Urkundsbeamten der Jugendämter gem. § 49 JWG errichteten Urkunden	925

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 5. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“ Düsseldorf	926
9. 5. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Provinzialat der schles. Franziskaner — Abt. West — Berlin W 30	926
	Personalveränderungen	926
	Finanzminister	
8. 5. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	926
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
8. 5. 1962	Bek. — Änderung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	927
	Notiz	
8. 5. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Ignacio E. Guerra	927
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 30 v. 14. 5. 1962	928
	Nr. 31 v. 15. 5. 1962	928
	Nr. 32 v. 18. 5. 1962	928

I.

2011

**Festsetzung von Verwaltungsgebühren;
hier: Gebührenrechtliche Behandlung der Aus-
nahmen von Arbeitsschutzvorschriften**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 5. 1962 —
III B 1 — 8022.8 (III Nr. 47 62)

1. Nr. 5 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) sieht — wie das frühere Recht — einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörden bei der Bewilligung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen haben.
2. Arbeitsschutzvorschriften im Sinne der Nr. 5 des Gebührentarifs sind diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Arbeitnehmerschutz, einschließlich des Arbeitszeitschutzes, zum Gegenstand haben; hierzu gehören auch solche Rechtsvorschriften, die neben dem Arbeitnehmerschutz noch andere Zwecke verfolgen, z. B. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 - 2.1 Nr. 5 des Gebührentarifs ist z. B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:
 - a) Titel VII der Gewerbeordnung und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen;
 - b) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe v. 25. März 1939 (RGBl. I S. 581) erlassen worden sind;
 - c) Sicherheitsfilmgesetz v. 11. Juni 1957 (RGBl. I S. 604) und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen;
 - d) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten v. 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) erlassen worden sind;
 - e) Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen;
 - f) Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten v. 13. Februar 1934 (RGBl. I S. 66);
 - g) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521);
 - h) Gesetz über den Ladenschluß v. 28. November 1956 (BGBl. I S. 875);
 - i) Jugendarbeitsschutzgesetz v. 9. August 1960 (BGBl. I S. 665);
 - k) Mutterschutzgesetz v. 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69);
 - l) Ordnungsbehördliche Verordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (z. B. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien v. 28. Oktober 1937 — PrGS. NW. S. 121 —).
 - 2.2 Von Nr. 5 des Gebührentarifs werden nicht erfaßt Entscheidungen auf Grund von dem Arbeitnehmerschutz dienenden Vorschriften, die im Gebührentarif an anderer Stelle genannt sind (z. B. Ausnahmen von den Aufzugsvorschriften — Tarif-Nr. 7 —, von den Dampfkesselvorschriften — Tarif-Nr. 22 —, von den Sprengstoffvorschriften — Tarif-Nr. 53 —).
3. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr innerhalb des Rahmens sind gemäß § 8 Satz 1 VwGebO. NW. zu berücksichtigen der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

3.1 Die Behörden haben für eine möglichst gleichmäßige Gebührenfestsetzung zu sorgen. Bei der Berücksichtigung des mit der Entscheidung verbundenen **Verwaltungsaufwandes** ist deshalb zwischen Entscheidungen, die einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, und solchen, die außergewöhnlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern, zu unterscheiden.

Bei der Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind Aufwendungen außer acht zu lassen, die als bare Auslagen — § 3 Abs. 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) i. Verb. mit § 12 VwGebO. NW. — besonders erstattet werden müssen. Hierzu zählen z. B. besonders hohe Fernspreckgebühren sowie bei Dienstreisen der Verwaltungsangehörigen entstandene Dienstreisekosten (vgl. § 12 VwGebO. NW.).

3.2 Für die Beurteilung der **wirtschaftlichen Bedeutung** der Entscheidung wird der Umfang der bewilligten Ausnahme häufig entscheidend sein. Anhaltspunkte dafür bieten z. B. die Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer, das Ausmaß der gewährten Befreiungen und die Geltungsdauer der Ausnahme. Diese Gesichtspunkte werden jedoch keineswegs immer ausreichen, zum Teil auch nicht geeignet sein, die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung zutreffend zu kennzeichnen. So kann z. B. die Zulassung von Sonntagsarbeit für nur kurze Dauer und wenige Arbeitnehmer Voraussetzung für den unverzüglichen weiteren Ablauf des gesamten werktäglichen Produktionsganges sein und damit eine entsprechend große wirtschaftliche Bedeutung haben.

3.3 Soweit die Erhebung einer Verwaltungsgebühr mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden (§ 4 VwGebO. NW.).

4. Vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nr. 3 genannten Grundsätze gibt die nachstehende Tabelle Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr bei erfahrungsgemäß besonders häufig zu treffenden Entscheidungen:

4.1 Genehmigung von Mehrarbeit (§ 8 AZO), Sonntagsarbeit (§ 105 f GewO, § 10 Bäckereiarbeitszeitgesetz) und Nacharbeit in Bäckereien (§ 10 Bäckereiarbeitszeitgesetz) durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	Geltungsdauer der Genehmigung		
	bis 4 Wochen	5 bis 8 Wochen	mehr als 8 Wochen
1 bis 10	2 bis 10 DM	2 bis 15 DM	2 bis 20 DM
11 bis 25	10 bis 15 DM	15 bis 30 DM	10 bis 40 DM
25 bis 50	15 bis 20 DM	15 bis 40 DM	15 bis 60 DM
50 bis 100	20 bis 40 DM	20 bis 60 DM	20 bis 80 DM
100 bis 300	40 bis 80 DM	40 bis 100 DM	40 bis 100 DM
über 300	80 bis 100 DM	80 bis 100 DM	80 bis 100 DM

4.2 Genehmigung von Ausnahmen zur Vorführung, Bearbeitung und Lagerung von Nitrofilmen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

- a) Vorführung von Nitrofilmen in Filmstudios und im Rahmen der Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung (vgl. Abschn. I Buchst. A Nr. 2 des RdErl. v. 12. 4. 1958 — SMBl. NW. 71270 —)
 - aa) bei einmaliger Vorführung 5 bis 20 DM
 - ab) bei Vorführungen für die Dauer eines Jahres 20 bis 30 DM
- b) Bearbeitung und Lagerung von Nitrofilmen bei Herstellern, Filmkopieranstalten usw. 30 bis 50 DM
- c) Lagerung von Nitrofilmen bei Filmverleihanstalten
 - bis zu 200 kg 30 DM
 - von 201 bis 1000 kg 40 DM
 - über 1000 kg 50 DM

5. Der RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 24. 5. 1937 (R ArbBl. III S. 146) und Abschnitt I Buchst. C Nr. 4 des RdErl. v. 12. 4. 1958 (SMBL. NW. 71270) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1962 S. 924.

203016

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Mai 1962

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

Hinter § 48 wird folgender § 48 a angefügt:

§ 48 a

(1) Beamte des mittleren Dienstes, welche die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst (Verwaltungsprüfung I) vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit „ausreichend“ bestanden haben und denen die Eignung zur Weiterbildung für den gehobenen Dienst nicht zuerkannt worden ist, können zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie durch eine Ergänzungsprüfung ihre Eignung zur Weiterbildung für den gehobenen Dienst nachweisen. § 26 Abs. 1 Buchst. b bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen sind, aber noch nicht zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt werden konnten. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Beamte und Angestellte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolglos an einer Ergänzungsprüfung teilgenommen haben.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird ohne einen vorbereitenden Lehrgang durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts VII der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) entsprechend mit folgenden Abweichungen:

- a) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Arbeit (3 Stunden) aus
 - a) der allgemeinen Verwaltungskunde oder dem Gemeindeverfassungsrecht,
 - b) dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
 - c) der Rechtskunde
anzufertigen.
- b) Die mündliche Prüfung soll für jede Prüfungsgruppe 1½ Stunden dauern und sich auf die Fächer

Allgemeine Verwaltungskunde,
Sozialwesen und
Ordnungsrecht

erstrecken.
- c) Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird dem Dienstherrn mitgeteilt. Dieser unterrichtet den Prüfling.
- d) Die Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes wird durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung nicht erworben.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind von den Dienstherrn bis zum 31. Dezember 1962 bei der zuständigen Verwaltungs- und Sparkassenschule zu stellen; sie bedürfen einer Begründung, besonders hinsicht-

lich der Eignung zur Weiterbildung. Eine Beurteilung über Führung und dienstliche Leistungen ist beizufügen. Die Verwaltungs- und Sparkassenschulen führen die Ergänzungsprüfung möglichst bis zum 31. März 1963 durch.

— MBL. NW. 1962 S. 925.

21260

7830

**Ärztliche Überwachung des Personals
der Landesuntersuchungsämter
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1962 —
VI A 1 — 23.15.17

Die Maßnahmen zur Unfallverhütung sind auch bei den Universitäts-Hygiene-Instituten, den Hygienisch-bakteriologischen Landes-Untersuchungsämtern Nordrhein und Westfalen, der Staatlichen Impfanstalt, dem Chemischen Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern nach Maßgabe der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung durchzuführen.

Zu der in der Unfallverhütungsvorschrift „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“ in Verbindung mit den Richtlinien zur Verhütung von Unfällen in „Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen“ genannten gesundheitlichen Überwachung der Bediensteten der Landes-Untersuchungsämter ist der Dienstherr verpflichtet.

Es erscheint zweckmäßig, die hiernach notwendigen Untersuchungen im Rahmen der vertrauensärztlichen Tätigkeit durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter vornehmen zu lassen.

Die Leiter der Landes-Untersuchungsämter haben entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der Gesundheitsämter oder, falls diese nicht zur Übernahme der Untersuchungen in der Lage sein sollten, mit anderen Vertrauensärzten zu treffen.

Bei der Höhe des Entgelts für die Kontrolluntersuchungen sind in den Vereinbarungen die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter zugrunde zu legen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,
Leiter der Landes-Untersuchungsämter.

— MBL. NW. 1962 S. 925.

2160

**Siegelung der von den Urkundsbeamten
der Jugendämter gem. § 49 JWG errichteten
Urkunden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 5. 1962 —
VI B 2 — 6210.1

1. Nach Artikel XVI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) ist § 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) am 1. Januar 1962 in Kraft getreten. Diese Bestimmung sieht vor, daß Beamte und Angestellte des Jugendamtes ermächtigt werden können, Verpflichtungserklärungen nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erklärungen nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden und die in § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen. Aus Urkunden, welche die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Inhalt haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamtes innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung statt. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamtes erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist.

2. Die Zwangsvollstreckung aus einer Urkunde, welche eine Verpflichtungserklärung nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält, findet unter anderem nur dann statt, wenn die Urkunde in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Die genaue Beachtung der für die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde geltenden Formvorschriften ist daher dringend geboten.

2.1 Nach § 49 Abs. 3 JWG sind auf die Beurkundung die §§ 168 bis 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. § 168 dieses Gesetzes bestimmt, daß für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten nach Erbverträgen die §§ 169 bis 182 gelten. Hieraus folgt, daß für die Ausfertigung der von den Beamten und Angestellten des Jugendamtes errichteten Urkunden § 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend ist. Nach dieser Bestimmung ist die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Unter „Siegel“ wird dabei nach fast einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung nur das Siegel im ursprünglichen, engeren Sinne — also nur das sogenannte Prägiesiegel — verstanden. Das bloße Aufdrücken eines Farbdruckstempels wird nicht als ausreichend angesehen. Urkunden, die von Beamten und Angestellten des Jugendamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit errichtet werden, müssen somit bei ihrer Ausfertigung von dem Urkundsbeamten unterschrieben und mit einem Prägiesiegel versehen werden. Die Ausfertigung einer nur mit einem Farbdruckstempel versehenen Urkunde ist keine vollstreckbare Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung.

2.2 Von der Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde ist die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Urkunde zu unterscheiden. Nach § 49 Abs. 2 JWG sind auf die Zwangsvollstreckung die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der ZPO gelten, entsprechend anzuwenden. Die vollstreckbare Ausfertigung einer vollstreckungsfähigen Urkunde wird nach §§ 795, 724, 725 der ZPO dadurch erteilt, daß der Ausfertigung der Urkunde die Vollstreckungsklausel beigefügt, die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten unterschrieben und mit einem Siegel versehen wird. Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Urkunde, d. h., für die Beifügung der Vollstreckungsklausel auf die vollstreckbare Urkunde, reicht nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ein Farbdruckstempel aus. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel weiterhin Farbdruckstempel verwendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden
mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1962 S. 925.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“, Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 3. 5. 1962 —
I C 3/24 — 12.47

Dem „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“ in Düsseldorf, Markgrafenstraße 44, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1962 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung bei Banken, bei der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und den Versicherungen durch Spendenbriefe zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist nur zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 926.

Öffentliche Sammlung Provinzialat der schles. Franziskaner — Abt. West — Berlin W 30

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1962 —
I C 3/24 — 13.134

Ich habe dem Provinzialat der schles. Franziskaner — Abt. West — in Berlin W 30, Burggrafenstraße 1, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 10. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Personen zugelassen, von denen angenommen werden kann, daß sie dem Sammlungszweck wohlwollend gegenüberstehen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Errichtung eines Studienhauses und die Ausbildung katholischer Priesterkandidaten in Berlin zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 926.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeirat K. Lange zum Polizeiobererrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. I — in Bork; Polizeirat H. Otto zum Polizeiobererrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. III — in Wuppertal; Polizeirat H. Schneider zum Polizeiobererrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. IV — in Linnich; Polizeirat R. Thomas zum Polizeiobererrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. II — in Bochum; Polizeihauptkommissar H. Förster zum Polizeirat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. I — in Bork; Polizeihauptkommissar W. Hein zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeihauptkommissar S. Hoffmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeihauptkommissar H. Homburg zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeihauptkommissar R. Kaiser zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeihauptkommissar H. Keil zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar K.-H. Lütgemeier zum Polizeirat bei der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen; Polizeihauptkommissar G. Ortmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeihauptkommissar G. Rauch zum Polizeirat bei der Landespolizeibehörde Aachen; Polizeihauptkommissar J. Runkel zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar W. Schmitt zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar H. Wellens zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg.

— MBl. NW. 1962 S. 926.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bek. d. Finanzministers v. 8. 5. 1962 —
H 4122 — 6 — II C 2

Der dem Finanzamt Rheydt zugeteilte Dienststempel Nr. 2 zur Abstempelung der Berichtigungs- und Änderungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 1,8 cm und trägt außer der Aufschrift „Finanzamt Rheydt“ über dem Landeswappen den Buchstaben „L“ und die laufende Nummer 2. Der Dienststempel ist von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Stempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Düsseldorf, Jürgensplatz 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 926.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBL. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 5. 1962 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs-Nummer:
-------	----------	---------------	------------------------	--------------------

I. Neuzulassungen

keine

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Brandt	Kurt	25. 11. 1887	Langenfeld (Rhld.), Bahnhofstraße 21	B 28
Dantl	Franz	28. 3. 1905	Oberlösenbach b. Lüdenscheid, Wilhelm-Busch-Straße 25	D 18
Eis	Hans Bernd	8. 8. 1930	Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2	E 8
van Gülick	Wilhelm	18. 8. 1909	Dortmund, Kleppingstraße 20	G 13
Juchheim	Walter	1. 8. 1917	Soest, Feldmühlenweg 18	J 3
Lorenz	Hermann	9. 5. 1876	Hagen (Westf.), Elberfelder Straße 9	L 4
Möller	Hans Georg	18. 8. 1929	Hamm, Ostenallee 44	M 24
Sartingen	Hans	30. 11. 1928	Dülken, Kolpingstraße 66	S 51
Schunk	Karl	27. 8. 1889	Menden (Krs. Iserlohn), Kaiserstraße 10	S 4

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 3. 1962 — (MBl. NW. S. 675).

— MBl. NW. 1962 S. 927.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Ignacio E. Guerra**Düsseldorf, den 8. Mai 1962
I 5 411 — 1 62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Ignacio E. Guerra am 18. April 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1962 S. 927.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30. v. 14. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
33	7. 5. 1962	Verordnung über die Zusammenfassung der zweitinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten	222
7124	23. 3. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten	221
7824	2. 5. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen	221
	19. 4. 1962	5. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) und den hierzu ergangenen Nachträgen über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A. G. Ruhr-Lippe-Eisenbahn in Soest	221
	26. 4. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GV. NW. 1955 S. 9)	222

MBL NW. 1962 S. 928

Nr. 31 v. 15. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
610	30. 4. 1962	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	223
7129	30. 4. 1962	Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG)	225

MBL NW. 1962 S. 928.

Nr. 32 v. 18. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
230	7. 5. 1962	Landesplanungsgesetz	229

--- MBL NW. 1962 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post: Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.